

Abfallhandbuch

vom 8. Mai 2001; Stand 01.10.2018

*Der Gemeinderat Densbüren,
gestützt auf § 2 des Abfallreglements vom 15. Juni 2001,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

Geltungs-
bereich

² Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2

¹ Im Rahmen des Abfallreglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

Benützung-
pflicht

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 3

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen und Haltestellen.

Öffentliche
Abfallkörbe

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 4

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen und Tierkot auf Strassen, Plätzen und in der freien Natur ist untersagt.

Verun-
reinigung
öffentlichen
Bodens

² Tierkot muss mitgenommen und mit dem Hauskehricht oder sonst geeignet entsorgt werden.

Art. 5Verbrennen,
Ausnahmen

- ¹ Wiederverwertbare Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
- ² Kunststoffe, behandeltes Holz, Sperrholz, Spanplatten usw. dürfen weder in offenen Feuern noch in Cheminées oder Holzofen verbrannt werden.
- ³ Das Verbrennen von unbehandeltem Holz, Garten und Ernteabfällen sollte vermieden werden, damit die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Gerüche, Brandgefahr oder andere Immissionen belästigt wird.

Art. 6Kompo-
stierung

- ¹ Unbehandeltes Holz, Garten- und Ernteabfälle sollten im eigenen Garten oder gemeinschaftlich kompostiert werden.
- ² Zur Ergänzung organisiert die Gemeinde 2 x jährlich den Sammeldienst für Äste und Stauden.
- ³ Grüngut kann kostenpflichtig auf dem Aemethof in Densbüren zur Verwertung entsorgt werden.

Art. 7

aufgehoben.

II. Kehrriichtabfahren, Sammeldienste**Art. 8**Abfallarten,
Umfang und
Ausschluss

- ¹ Der Kehrriichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrriicht)
 - dem Hauskehrriicht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
 - Sperrgut
- ² Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen und Sonderabfälle nach § 23
 - Gewerbe- und Industrieabfälle, soweit sie nicht dem Hauskehrriicht gleichgestellt sind (vgl. Art. 1)
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
 - Aushubmaterial, Mist, Steine
 - Pneus
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 9

Organisation

Die Kehrriichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich statt.

Art. 10

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken von 35, 60 oder 110 Litern oder Containern zu 600 l bzw. 800 l Inhalt bereitzustellen. Sie müssen mit einer der Sackgrösse entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) oder Containerplombe der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.

Bereit-
stellungsart

² Die mit gültigen Gebührenmarken der Gemeinde versehenen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden.

³ Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 8 verwiesen.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁵ Das Abfuhrgut sollte erst am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden und hat so zu erfolgen, dass Verkehrsbehinderungen und Verunreinigungen ausgeschlossen sind. Das Reinigen der Strasse geht zu Lasten des Anlieferers.

⁶ Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegen-schaften oder Ortsteile.

Art. 11

Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind Container vorgeschrieben. Sie sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und/oder der Hausnummer zu beschriften.

Container-
pflicht

Art. 12

Brennbares Sperrgut bis zu einer Grösse von ca. 2 x 1.5 x 1 m (Kästen, Matratzen, usw.) kann der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

Sperrgut

Art. 13

Aufgrund des zu kleinen Bedarfs wird keine Grünabfuhr durchgeführt (siehe Art. 6).

Grünabfuhr

Art. 14

Alle Papiermaterialien werden mindestens 4 x jährlich separat gesammelt. Die Bereitstellung darf ausschliesslich in geschnürten Bündeln erfolgen, Papier und Karton separiert.

Papier/
Karton

Art. 15

Gut erhaltene Kleider sind den offiziellen Kleidersammlungen mitzugeben.

Kleider

III. Kommunale Sammelstellen

Art. 16

Arten ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Metalle / Eisen / Weissblech / Aluminium
- Altöle

² Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Sie dürfen ausschliesslich von Einwohnern benützt werden.

³ Die Sammelstellen dürfen nur von Montag bis Samstag, jeweils 07.00 bis 20.00 Uhr, benützt werden.

Art. 17

Altglas ¹ Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.

² Altglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

Art. 18

Metall ¹ Metalle dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Alle rein metallischen Gegenstände sind in der entsprechenden Sammelstelle zu entsorgen. Dazu gehören auch gereinigte Haushaltgegenstände aus Aluminium und Büchsen aus Weissblech.

² Tierfutterbehälter, Butterpapiere, Joghurtdeckel und Haushaltsfolien sind von der Sammlung ausgeschlossen. Sie sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Art. 19

Altöl Speise- und Motorenöl bis max. 10 Liter kann bei der Sammelstelle entsorgt werden. Gewerbliche Abfälle sind ausgeschlossen.

Art. 20

Tierkadaver ¹ Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Die Sammelstelle befindet sich beim Regenklärbecken in der Burgmatte in Densbüren.

IV. Übrige Sammelstellen**Art. 21**

Steine und Bauschutt ¹ Kleine Mengen brennbarer Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben. Grössere Mengen fallen unter Abs. 2.

² Nicht brennbarer Bauschutt und Bausperrgut kann bei der MZ Entsorgung in Brunegg oder beim Recycling-Center Fricktal in Frick abgegeben werden. Grössere Mengen werden vom Muldenlieferanten entsprechend entsorgt.

Art. 22

¹ Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, nach dem 1. Juli 1998 verkaufte Geräte zurückzunehmen. In der Regel werden beim Neukauf die alten Geräte zurückgenommen.

Elektro-,
Elektronik-
und
Haushalt-
geräte

² Altgeräte, die nicht zurückgegeben werden können, sind bei der MZ Entsorgung in Brunegg oder im Recycling-Center Fricktal in Frick abzugeben.

Art. 23

¹ Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Verdüner, alte Medikamente und andere Abfallgifte sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurückzugeben. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihren Verkaufsprodukten zurückzunehmen. In zweiter Linie und als Sammelstellen für Gifte dienen die Drogerien im Kanton.

Gifte,
Medika-
mente,
Pestizid-
rückstände,
Lösungs-
mittel,
Verdüner

² Die Rückgabe bzw. Abgabe an der Sammelstelle muss in Behältern erfolgen. Diese sind entsprechend dem Inhalt zu beschriften. Die Abfälle dürfen nicht vermischt werden.

Art. 24

¹ Autobatterien werden vom Reparaturbetrieb oder der Verkaufsstelle zurückgenommen.

Batterien/
Auto-
batterien

² Für alle anderen Batterien bestehen bei den Verkaufsstellen Sammelboxen.

Art. 25

Glühlampen und Leuchtstoffröhren sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Leucht-
körper

Art. 26

Pneus sind den Reparaturbetrieben oder den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Pneus

Art. 27

Petflaschen und andere, wieder verwertbare Kunststoffflaschen, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Kunststoff-
flaschen,
Petflaschen

Art. 28

Behandeltes Holz ist als Sperrgut (siehe Art. 12) der wöchentlichen Abfuhr mitzugeben. Grosse Dimensionen/Mengen sind direkt an die Kehrichtverbrennungsanlage in Buchs oder an das Recycling-Center in Frick zu liefern oder durch den Muldenlieferanten entsorgen zu lassen.

Behandeltes
Holz,
Spanplatten,
Möbel, usw.

Art. 29

aufgehoben.

Art. 30

aufgehoben

Art. 31

andere
Abfälle,
Auskunft

¹ Alle übrigen Abfälle sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.

² Ist eine Rückgabe nicht möglich, gibt die Abteilung Unterhalt der Gemeinde Auskunft.

Gebührentarif zum Abfallreglement (Stand 01.10.2018)

Preis pro Einheit inkl. MWSt

a) Grundgebühr je bewohntem Haushalt (vgl. § 11 Abs. 2 Abfallreglement)	Fr.	60.00
b) Gebührenmarke für Säcke		
à ca. 35 Liter	Fr.	1.55
à ca. 60 Liter	Fr.	2.65
à ca. 110 Liter	Fr.	4.75
c) Sperrgut brennbar pro 0.5 m ³	Fr.	6.80
Berechnungsformel für die Anzahl Gebührenmarken: Länge x Breite x Höhe = Volumen x 2 = Anzahl Gebührenmarken Maximale Grösse: 2 x 1.5 x 1 m		
d) Containerplomben für 1 Leerung à 600 l / 800 l	Fr.	34.00

*Änderung durch den Gemeinderat am 24.09.2018 per 01.10.2018
(Senkung der Preise für die Gebührenmarken um 15 % ab 01.10.2018)*